

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 2

Hildesheim, den 27. Februar

2007

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz		Kirchliche Bußpraxis / Weisungen zur Bußpraxis	46
Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2007	26	Feier des Gründonnerstages / Ein- ladung zur Chrisam-Messe / Ein- sendung der Ölkästen / Weihe und Verteilung der hl. Öle	47
Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion	27		
Der Bischof von Hildesheim		Hl.-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 1. April 2007	48
Hirtenwort von Bischof Norbert Trelle zum Zweiten Fastensonntag 2007 „Berufung in Zeiten des Umbruchs“	30	Neuwahl der Bistums-KODA im Jahr 2007	49
Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim	36	Berichtigungen zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006	50
Bischöfliches Generalvikariat		Inventarverzeichnis der Kirchen- gemeinde	56
Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2007	42	Kirchliche Mitteilungen	
Kirchensteuerbeschluss 2007 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim	44	Exerzitien	57
		Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	58
		Diözesannachrichten	58

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

die Fastenzeit wird geprägt durch Besinnung und Umkehr. Gott wendet sich uns zu. So sind auch wir gerufen, uns Gott und den Menschen zuzuwenden. Wir können entdecken, was unserem Leben Sinn und Halt gibt.

„Entdecke, was zählt“ – dieses Leitwort der Misereor-Fastenaktion richtet unseren Blick auf die Bedeutung von Bildung. Viele Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika können nicht in die Schule gehen. Aber sie wollen lernen. Sie wollen ihr Leben meistern.

„Entdecke, was zählt“ – das heißt für uns, diesen Kindern Schulbildung zu ermöglichen. Auch Erwachsenen, denen Bildung verwehrt blieb, sollen neue Chancen eröffnet werden. Das Fastenopfer der deutschen Katholiken will ihnen allen Mut machen und Hoffnung geben.

In der Hilfe für andere erhält auch unser eigenes Leben neue Perspektiven in der Begegnung mit Menschen und mit Gott.

Wir Bischöfe bitten Sie wie in jedem Jahr um eine großzügige Spende.

Würzburg, den 20. November 2006

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle

Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2007, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion

„Entdecke, was zählt“

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf.

Zu entdecken, was zählt, ist seit alters her für viele Menschen Grund des Fastens, und zugleich bringt das Leitwort auf den Punkt, was „Bildung“ eigentlich ausmacht, was es heißt, (nicht) lernen zu dürfen und (k)eine Ausbildung zu erhalten! Außerdem möchte MISEREOR mit der kommenden Fastenaktion die Menschen hier in Deutschland dazu anregen, sich sowohl vom kulturellen Reichtum als auch von der Not der anderen ansprechen und zu solidarischem Handeln bewegen zu lassen.

Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frauen. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97% von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern. Die offiziell von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade für nachhaltige Entwicklung sowie die Erreichung der UN-Millenniumsziele, bilden wie in den Vorjahren auch den Bezugsrahmen der Fastenaktion. Das erklärte Ziel, die „Gewährleistung der Grundschulbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015“ soll durch die MISEREOR-Fastenaktion ein Stück greifbarer werden.

Vom 1. bis zum 5. Fastensonntag (25.02.07–25.03.07) werden internationale Gäste der Aktion „MISEREOR-Partner aus dem Sudan, Ägypten, Tansania, Peru, Bangladesch, Indien, China und den Philippinen“ in Gemeinden, Schulen und Diözesen einen authentischen Einblick in die Arbeit vor Ort und die Situation ihrer Kirchengemeinden vermitteln. An vielen praktischen Beispielen zeigen sie auf, welchen Stellenwert Bildung für die Menschen in den Entwicklungsländern hat und welche Möglichkeiten sie ihnen eröffnet. Sie erklären, welche wichtige Rolle die Kirche an der Seite der Armen spielt und welche Fördermöglichkeiten sie hat.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar 2007)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das **Aktionsplakat** an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Das **Themenheft** stellt die wichtigsten Aspekte der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für verbesserte Bildungschancen der benachteiligten Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika einsetzt. Das **Aktionsheft** gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Bildung“ kreativ umgesetzt werden kann.
- Der neue **MISEREOR-Fastenkalendar** 2007 ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen **Kinderfastenaktion** wecken. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Straßenkinder in Delhi, ihr täglicher Überlebenskampf, aber auch ihr Bildungshunger, den sie, allen Widrigkeiten zum Trotz, in Straßenschulen zu stillen versuchen. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form eines indischen Elefanten), Plakate, sowie ein Singspiel zur Verfügung.
- „Zwischenfunken“ lautet das Motto der **Jugendaktion**, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, thematisch passende, eigene Radiobeiträge oder -sendungen zu gestalten, z. B. in den katholischen Radiowerkstätten. Die spannendsten und besten Beiträge zum Thema Bildung sollen später ausgestrahlt und als Podcast auf www.jugendaktion.de gestellt werden.

- Für Ihre **Pfarrbriefe** gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Fröhschichten und in der Katechese** (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).
- Das für die diesjährige Fastenaktion erstellte **Hungertuch** ‚Selig seid Ihr ...‘ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder **„Liturgische Bausteine“** mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein **Fastenessen** an.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion **„Solidarität geht!“** ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007)

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer

der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80/5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41/47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Hirtenwort von Bischof Norbert Trelle zum Zweiten Fastensonntag 2007 „Berufung in Zeiten des Umbruchs“

Liebe Schwestern und Brüder!

In der heutigen Lesung wird uns von Abraham berichtet, von seiner Begegnung mit Gott, die zu einer unglaublich dichten Erfahrung der Nähe und der bleibenden Verbundenheit führt – eines Bundes, der buchstäblich die ganze Welt umfasst und alle vorstellbaren Maße sprengt.

Dazu aber führt Gott Abraham heraus – heraus aus seinem bisherigen Leben. Und dieses Leben war schon reich an Erfahrungen. Aber eine Erfahrung war ihm bis dahin unbekannt: die Begegnung mit Gott. Unerwartet, ungeplant und ohne Vorwarnung tritt Gott vor ihn hin: „Zieh weg aus deinem Land, von deiner Verwandtschaft und aus deinem Vaterhaus in das Land, das ich dir zeigen werde“ (*Gen 12, 1*). Gott ruft Abraham. Und Abraham geht mit. Er weiß nicht, was ihn erwartet – er weiß nicht, wo dieses Land liegt.

Er kennt nicht die Probleme, die auf ihn zukommen werden. Aber er geht los.

Genau das nennen wir Berufung. Und wir alle sind berufen. Als Christen leben wir aus dem Bewusstsein, dass der Weg Abrahams in einer Weise, die für jeden und jede ganz eigene Züge trägt, unser Weg ist. Denn auch uns Christen führt der Herr hinaus. Er will uns einen neuen Weg zeigen. Wir kennen ihn nicht, er sprengt unsere Vorstellungskraft.

Berufung – dem Innersten auf der Spur

Aber warum ist Abraham einfach losgezogen? War er abenteuerlustig, verantwortungslos oder wollte er sein Leben „einfach mal ändern“? Es war sicher anders. Und das hat mit dem Wesen einer Berufung zu tun. Auch wenn wir nämlich das Wort Gottes an uns und die Ahnung seiner Sendung für uns erst an einem bestimmten Punkt unseres Lebens entdecken, dann wird in diesem Augenblick doch jedem Einzelnen klar: Was mir Gott hier zeigt und vorschlägt, wozu er mich herausfordert – das ist genau das, was tief in mir verborgen schon immer da war. Ja man könnte sogar sagen: Ich entdecke meine Identität, mein tiefstes Inneres, mich selbst am meisten, wenn Gott mir meinen Weg zeigt, wenn er mich beruft. Und dann ist es eigentlich leicht zu verstehen, warum Abraham losgeht. Bei allen Zweifeln, die in ihm sein mögen, glaubt er und spürt er: Das ist mein Weg, das ist mein Glück, das ist meine Erfüllung – dazu bin ich geboren und geschaffen worden.

Berufung – für andere

Aber diese Berufung ist nicht nur für Abraham wichtig – sie wirkt sich aus. Sie hat geradezu weltumspannende Konsequenzen. Abraham zieht weg, weil ihm und seiner Familie ein Land verheißen wird – ein neuer Lebensraum. Gott braucht den Abraham, weil er Schritt für Schritt eine Geschichte schreiben will zum Heil der Menschen. Dazu beruft er Einzelne. Aber es geht eben nicht nur um Abraham selbst, sondern um viele andere Menschen. Das Hören auf einen Ruf wird zum geschichtlichen Ereignis und auch

zu einer geschichtlichen Verantwortung: Im Hören auf den Ruf geht es darum, dass auch in Zukunft Menschen Heil erfahren, daraus leben, sich freuen und aufatmen können. Dem eigenen Ruf zu folgen führt nicht nur zu meinem Glück, sondern ist ein Dienst am Glück der anderen Menschen.

Berufungen in unserem Bistum

Darum geht es auch heute in unserem Bistum. Die Kirche von Hildesheim verändert sich – das merken wir alle. Bei allen Diskussionen um Gemeindegemeinschaften, Finanznot und andere Strukturfragen ist es mir sehr wichtig, dass wir auch wahrnehmen, wie sich die Art und Weise, unseren Glauben zu leben, radikal verändert. Es wird immer deutlicher werden, dass Gott uns, sein Volk, hinausführt und herausfordert, in ein Land zu gehen, dass er uns noch zeigen will. Wir merken: Das ist nicht leicht. Wegzuziehen wie Abraham, das heißt, vieles Liebgewonnene loslassen und einer Verheißung trauen, die ich selbst vielleicht gar nicht erleben werde.

Um den Dienst an Gottes Zukunft mit uns geht es mir in diesem Brief: Unsere Kirche von Hildesheim braucht Menschen wie Abraham, die sich rufen und sich in den Dienst nehmen lassen für die Zukunft der Kirche. Menschen, die aus Leidenschaft für Gott alles hinter sich lassen und sich auf das spektakuläre Abenteuer einlassen, Gottes Zukunft mitzugestalten, mit allen Kräften und Energien, mit Fantasie und Verstand und mit ihrer ganzen Kreativität.

Berufungen brauchen Begleitung und Ermutigung

Das betrifft jeden und jede von uns: Kennen wir den Weg, den Gott mit uns gehen will? Hören wir seine Stimme? Wagen wir, uns auf sie einzulassen? Lassen wir uns von Gott in den Dienst nehmen? Das ist vor allem eine Frage an die Lebendigkeit unserer Beziehung mit Gott – je intensiver und persönlicher sie ist, um so tiefer werde ich seine Stimme, seinen Ruf, seine Sendung wahrnehmen und ihr folgen können.

Das betrifft dann aber auch vor allem jene, die Priester werden könnten. Unsere Kirche von Hildesheim braucht Priester. Männer, die sich aus Gottesleidenschaft in den Dienst der Kirche nehmen lassen, und die für sich entdeckt haben, dass Gott ihnen alles sein will. Männer, die mutig die Herausforderungen annehmen, die sich der Kirche heute stellen. Die priesterliche Ehelosigkeit, die ebenso wie die christliche Ehe heute von vielen Seiten in Frage gestellt wird, ist ein Zeichen dafür, dass Gott und sein Reich wirklich mehr als alles ist, was ein Mensch von seinem Glück erträumen kann. Im Lebenszeugnis vieler Priester und auch in meinem eigenen Leben habe ich das immer wieder erfahren dürfen.

Ich habe die Sorge und den Verdacht, dass viele Christen das so nicht sehen können. Immer wieder höre ich von Priesteramtskandidaten, die sich weder in ihrer Familie, noch unter ihren Freunden und leider auch nicht in ihrer Pfarrgemeinde trauen, von ihrer Berufung zu sprechen. Sie erfahren keine Ermutigung, sondern Skepsis und zuweilen ein vorschnelles Abraten. Junge Männer, die sich mit solchen Gedanken tragen, sind oft sehr allein. Das ist nicht richtig so. Wir brauchen ein anderes Klima in unseren Gemeinschaften und Pfarreien – ein Klima, das Berufungen fördert und Menschen ermutigt, den Weg zu gehen, den Gott ihnen zeigt – immer im Wissen darum, dass es hier um das Innerste des Menschen geht, um sein Glück und seine Erfüllung; und um die Zukunft der Kirche und der Menschheit, denn jeder und jede spielt eine wichtige Rolle für die Wege Gottes mit dieser Welt.

Berufungen – was kosten sie uns?

Können wir es uns überhaupt leisten, für Priesterberufe zu werben? So oder ähnlich bin ich in den letzten Monaten angesichts der Finanznot unseres Bistums nicht selten gefragt worden. Solches Denken stellt die Dinge auf den Kopf und verwirrt. Klar ist festzuhalten: Ja, wir können uns Priester leisten und wir müssen sie uns leisten, weil wir sie brauchen, um Kirche zu sein. Ich möchte es eher umgekehrt formulieren: Wir können es uns schon lange nicht mehr leisten, Priesterberufungen nicht wahrzunehmen und zu fördern!

Die derzeitige Situation lässt es leider nicht zu, auch andere, ebenfalls wichtige kirchliche Berufe in gleicher Weise zu fördern. Es ist mir aber ein großes Anliegen, weiterhin für die Berufung zum Ständigen Diakon zu werben und möglichst bald junge Menschen auch wieder als Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten einzustellen, ohne dass ich jetzt sagen kann, wann und wie wir das finanzieren können.

Berufungen brauchen unsere Sympathie und unser Gebet

Liebe Schwestern und Brüder! In dieser Fastenzeit möchte ich Sie dazu einladen, achtsam zu werden – achtsam für den Weg der Verheißung Gottes für jeden und jede von uns. Und achtsam zu werden für jene unter uns, die berufen sind, Priester zu werden oder in einer anderen Weise ganz für Gott zu leben. Sie müssen wir fördern. Das Priesterseminar in Hildesheim soll ein Ort werden, an dem junge Männer Stärkung und Begleitung erfahren können. Unsere Freude muss wachsen, wenn Menschen, die wir kennen und lieben, ihren Weg finden: Ist es nicht das Wichtigste für das Leben eines Menschen, wenn er oder sie seine ureigene Berufung entdeckt? Könnten wir nicht lernen, uns tiefer mitzufreuen, wenn jemand unter uns entdeckt, dass sein Weg zum Priestertum führt?

Vor allem das Gebet um Berufungen muss stärker werden in unserem Bistum. Das entspricht dem Auftrag Jesu: Noch bevor er seine Jünger aussendet, fordert er sie auf, den Herrn um „Arbeiter für seine Ernte“ zu bitten (*Lk 10, 2*). Unser Gebet um Berufungen ist wirksam bei Gott und unser Gebet wird helfen, unser Bewusstsein zu bilden und eine berufungsfreundliche Atmosphäre in unseren Gemeinden zu schaffen. Ich erinnere an die gute Tradition, den ersten Donnerstag des Monats als Gebetstag für geistliche Berufe zu gestalten. Ich erinnere an das Godehardswerk, in dem viele Menschen in unserem Bistum regelmäßig um Berufungen beten.

So möchte ich diesen Brief mit einem Gebet schließen – ein Gebet, das Sie, liebe Schwestern und Brüder, in dieser Fastenzeit und vielleicht auch darüber hinaus begleiten könnte:

*Herr Jesus Christus, du bist der Hirt deines Volkes,
deiner Führung und deinem Geleit vertrauen wir ganz.*

*Durch dich danken wir dem Vater im Heiligen Geist
für das Geschenk unserer Berufung:
In Taufe und Firmung stärkst du uns als Kinder Gottes
für unsere Aufgaben in der Kirche und in der Welt.*

*Lass uns deine Verheißung für unser Leben erkennen
und mache uns fähig, alle Gläubigen in ihrer Berufung zu fördern.
Hilf besonders den jungen Menschen, deinen Ruf zu hören.
Wir wissen, du schaust auch auf uns und unser Bistum Hildesheim
mit einem Blick unendlicher Liebe.*

*So kennst du, Herr, unsere Not:
Wir haben nicht genügend Priester in unseren Gemeinden.
Wir brauchen aber die Verkündigung des Evangeliums,
zu der sie gesandt sind,
die Erfahrung deiner Gegenwart in der Eucharistie, die sie feiern,
deine heilende Berührung durch die Sakramente, die sie spenden,
deine helfende und tröstende Nähe durch ihren Dienst
der Barmherzigkeit.*

*Darum bitten wir dich, Herr, von ganzem Herzen:
Schenke uns Priester!
Rufe Menschen in den priesterlichen Dienst,
die unter der Führung des Heiligen Geistes
dein Wort verkündigen,
den Armen und Kranken,
den Heimatlosen und Notleidenden beistehen,
die Gemeinden leiten und das Volk Gottes heiligen.
Lass sie deinen Ruf hören und ihre Berufung erkennen.*

Herr, lass alle Priester ihrer Berufung treu bleiben.

Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns.

*Ihr heiligen Bischöfe Altfred, Bernward und Godehard,
bittet für uns. Amen.*

Hildesheim, am Fest der Kathedra Petri, 22. Februar 2007

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Das vorstehende Hirtenwort wird am Zweiten Fastensonntag, dem 4. März 2007, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen.

Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim

Vorbemerkung: *Die vorliegende Ordnung ist befristet für die Amtsperiode 2007–2011. Sie dient der Erprobung und der Sammlung von Erfahrungen, die in die Abfassung einer endgültigen Ordnung einfließen werden.*

I. Teil – Das Dekanat

§ 1 – Das Dekanat nach kirchlichem Recht

- (1) Die Pfarrgemeinden des Bistums Hildesheim sind in Dekanate zusammengefasst¹, die von einem Dechanten im Auftrag des Bischofs geleitet werden.
- (2) Die territoriale Ordnung von Dekanaten wird vom Bischof nach Anhörung der betroffenen Gremien sowie des Priesterrates und des Diözesanrates der Katholiken aufgrund seelsorglicher und verwaltungsmäßiger Erfordernisse festgelegt.
- (3) Die Errichtung bzw. Änderung von Dekanaten wird im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht.

¹ Vgl. can. 374 § 2 CIC.

§ 2 – Zweck des Dekanates

- (1) Das Dekanat unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese durch
 1. Verwirklichung der pastoralen Ziele der Diözese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,
 2. Vermittlung von pastoralen Anregungen und Wünschen der Pfarrgemeinden an den Bischof,
 3. Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Bischofs.
- (2) Das Dekanat fördert subsidiär das gemeinsame Handeln durch
 1. Unterstützung der Pfarrgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 2. Ergänzung der pfarrgemeindlichen und kategorialen Pastoral,
 3. Entwicklung pastoraler Konzeptionen,
 4. Unterstützung der kirchlichen Verbände und Gemeinschaften.

§ 3 – Aufgaben des Dekanates

Im Dekanat werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Fachliche und spirituelle Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste
2. Unterstützung der Priester, Diakone und hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Wahrnehmung ihrer pastoralen Aufgaben
3. Gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben, u. a. durch Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Kreisebene sowie durch Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen
4. Sozial-caritative Hilfen und Dienstleistungen (z. B. Beratungsdienste, Sozialarbeit)
5. Abstimmung der Planung pastoraler Aufgaben, soweit diese überpfarrliche Auswirkungen haben (z. B. Firmkatechese, Ehevorbereitung)
6. Ökumenische Kontakte auf Dekanatsebene
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Übernahme von Verwaltungsaufgaben (z. B. Sorge für die Erteilung des Religionsunterrichtes, Rendanturen).

II. Teil – Organe und Gremien des Dekanates*§ 4 – Organe*

- (1) Organe des Dekanates sind der Dechant und der Dekanatspastoralrat.
- (2) Wenn es in einem Dekanat nicht möglich oder sinnvoll ist, einen Dekanatspastoralrat zu bilden, kann der Bischof ausnahmsweise gestatten, dass eine

Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte gebildet wird, die in diesem Fall die Aufgaben des Dekanatspastoralrates wahrnimmt.

§ 5 – Dechant

- (1) Der Dechant leitet im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Dekanatspastoralrat das Dekanat. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und wird in der Geschäftsführung von dem/der Pastoralreferenten/in für das Dekanat unterstützt. Er bekommt die dafür notwendigen Mittel.
- (2) Der Dechant ist Vorsitzender des Dekanatspastoralrates. Er vertritt das Dekanat nach außen.
- (3) Näheres zu den Aufgaben des Dechanten regelt das Dechantenstatut.

§ 6 – Dekanatspastoralrat

- (1) Der Dekanatspastoralrat wirkt im Rahmen dieser Ordnung bei der Leitung des Dekanates mit und trägt Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates, fasst die hierfür notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Mitglieder des Dekanatspastoralrates sind:
 1. der Dechant und der/die stellvertretende/n Dechant/en,
 2. ein zu entsendendes Mitglied eines jeden Pfarrgemeinde- bzw. Katholikenrates,
 3. die Pfarrer des Dekanates,
 4. jeweils ein/e Vertreter/in der Orden, der Verbände und der sonstigen Einrichtungen,
 5. die/der Pastoralreferent/-in für das Dekanat,
 6. bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kategorialen Seelsorge,
 7. ein/e Vertreter/in der Gemeindereferenten/innen,
 8. ein Vertreter der Diakone,
 9. bis zu fünf weitere Personen, die vom Dechanten nach Anhörung der anderen Mitglieder (Ziff. 2–8) berufen werden.

Die übrigen Priester, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Sitzungen des Dekanatspastoralrates hinzugezogen werden.

- (3) Der Dekanatspastoralrat wirkt mit bei der Wahl des Dechanten. Das Wahlverfahren ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 7 – Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte im Dekanat

- (1) Eine Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte gemäß § 4 Abs. 2 setzt sich zusammen aus dem Dechanten, je zwei gewählten Mitgliedern der Pfarrgemeinde- bzw. der Katholikenräte des Dekanates, der/dem Pastoralreferent/in für das Dekanat sowie bis zu drei von der Arbeitsgemeinschaft berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Dechant ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte. Die Arbeitsgemeinschaft kann eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

III. Teil –Arbeitsweise des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte

§ 8 – Amtszeit und Rechtsstellung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte richtet sich nach der Amtszeit der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte. Sie beträgt vier Jahre, beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Auslagen werden ihnen ersetzt.

§ 9 – Zweite/r Vorsitzende/r und Vorstand des Dekanatspastoralrates

- (1) Zur Unterstützung des Dechanten in der Leitung des Dekanates wählt der Dekanatspastoralrat ein ehrenamtliches Mitglied als Zweite/n Vorsitzende/n. Der Dekanatspastoralrat bildet den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Dechant, die/der Zweite Vorsitzende, ein/eine gewählte/r Vertreter/in im Diözesanrat der Katholiken sowie zwei weitere aus dem Dekanatspastoralrat gewählte Personen. Die/der Dekanatspastoralreferent/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Der Vorstand vertritt den Dekanatspastoralrat zwischen den Sitzungen, nimmt die laufenden Aufgaben wahr und bereitet die Sitzungen vor. Er nimmt Vorschläge bzw. Anträge für die Tagesordnung entgegen.

§ 10 – Konstituierung des Dekanatspastoralrates

- (1) Die konstituierende Sitzung wird spätestens drei Monate nach der Wahl der Pfarrgemeinde- bzw. Katholikenräte vom Dechanten einberufen.
- (2) Der Dekanatspastoralrat wählt ehrenamtliche Mitglieder als Vertreter/innen des Dekanatspastoralrates in den Diözesanrat der Katholiken. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen beträgt in Dekanaten
 - mit bis zu 30.000 Katholiken: 1 Person,
 - mit bis zu 60.000 Katholiken: 2 Personen,
 - mit mehr als 60.000 Katholiken: 3 Personen.

§ 11 – Einberufung und Leitung der Sitzungen

- (1) Der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte wird mindestens zweimal im Jahr vom Dechanten einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einberufung übersandt. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Dechanten eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von acht Tagen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Dechanten eröffnet und geschlossen. Die Verhandlungen können von der/dem Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet werden.

§ 12 – Bildung von Ausschüssen

- (1) Um seine bzw. ihre Aufgaben zu erfüllen, kann der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Gremium nicht angehören.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen ihre/n Vorsitzende/n, die/der in der Regel Mitglied des Dekanatspastoralrates bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte sein soll.
- (3) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Dekanatspastoralrat bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte gegenüber verantwortlich. Sie berichten regelmäßig dem Vorstand des jeweiligen Gremiums.

- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind, sofern nichts anderes festgelegt ist, Empfehlungen an den Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte.

§ 13 – Arbeitsweise des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn vertrauliche Dinge zu behandeln sind.
- (2) Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (3) Der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte ist beschlussfähig, wenn das Gremium ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 14 – Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Februar 2007 in Kraft. Sie gilt ad experimentum für die Dauer der jetzigen Amtszeit der Dekanatspastoralräte.

Hildesheim, den 29. Januar 2007

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2007 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Falle mindestens 3,60 € jährlich. Von den Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 €, bei wöchentlicher Lohnzahlung 0,07 €, bei monatlicher Lohnzahlung 0,30 €, bei vierteljährlicher Lohnzahlung 0,90 € zu erheben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
- c) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 hingewiesen.

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen

Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 2. Januar 2007

Bischöfliches Generalvikariat in Hildesheim

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 29.01.2007 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 vom 02.01.2007 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2007 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2007 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, jedoch höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer. § 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 hingewiesen.

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2007, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 2. Januar 2007

Bischöfliches Generalvikariat in Hildesheim

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Der Senator für Finanzen hat mit Schreiben vom 10.01.2007 den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 für die auf bremischem Staatsgebiet liegende Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 02.01.2007 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23.08.2001 (Brem. GBl. S. 263) genehmigt.

Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis

Siehe Kirchlicher Anzeiger Nr. 5/1994, Seite 63 ff.

**Feier des Gründonnerstages
Einladung zur Chrisam-Messe
Einsendung der Ölkästen
Weihe und Verteilung der hl. Öle**

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Krankenöles, des Katechumenöles und des Chrisam vorgenommen wird, findet am

Mittwoch, dem 4. April 2007 um 18.00 Uhr

im Dom zu Hildesheim statt.

Herr Bischof Trelle lädt alle Gemeinden und alle Geistlichen mit Jugendlichen ihrer Gemeinde zur Teilnahme ein. Ab 15.00 Uhr ist der Remter geöffnet (Eingang Hückedahl), wo Gelegenheit zum Kaffeetrinken besteht.

Die traditionelle Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof findet im Anschluss an die Messfeier im Bischöflichen Gymnasium Josephinum und auf dem Domhof statt.

Einsendung der Ölkästen:

Soweit die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen bislang nicht eingesandt sind, mögen diese umgehend zum Versand gebracht werden an das: Bischöfliche Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.

Verteilung der Heiligen Öle:

Damit in der Domsakristei die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Gemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter – ohne jede Begleitung – in die Domsakristei kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, den 19. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Hl.-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 1. April 2007

In seinem Fernsehinterview im August des vergangenen Jahres hat Papst Benedikt XVI. auf die schwierige Lage der Christen im Heiligen Land hingewiesen: „Ich glaube“, so sagte er, „es ist wichtig, an die Christen im Orient zu erinnern, denn im Moment besteht die Gefahr, dass die Christen, die dort immer noch eine wichtige Minderheit sind, auswandern, dass gerade diese Ursprungsorte des Christentums leer werden von Christen, was eine große Gefahr ist. Wir müssen ihnen sehr helfen, dort zu bleiben.“ Der Heilige Vater hat jüngst selbst ein Zeichen der Solidarität gesetzt, indem er die Spende, die er anlässlich seines Besuches im Herbst 2006 in seiner bayerischen Heimat erhalten hatte, für die Christen im Heiligen Land, konkret für die Errichtung eines Pfarrzentrums in Nazareth, bestimmt hat.

Die einen realistischen Einblick in die Situation der Christen im Heiligen Land haben, sagen alle, dass ihre Lage unter den gegenwärtigen friedlosen politischen Verhältnissen dramatisch sei. Es wäre für die gesamte Christenheit traurig und beschämend, wenn es an der Wiege des Christentums keine Christen mehr gäbe. Die Kirche dort bedarf heute dringender denn je der Hilfe der Weltkirche, damit sie überlebt, dass sie ihre seelsorgliche Arbeit, ihre Schulen und karitativen Einrichtungen weiterführen und die vielen Heiligen Stätten für die Pilger in würdigem Zustand erhalten kann. Ihre Präsenz ist aber auch ein segensreicher Beitrag zur Überwindung von Hass und Feindschaft:

„Ihr Zeugnis wird“, wie Papst Benedikt XVI. unlängst sagte, „eine Hilfe und Stütze im Hinblick auf eine Zukunft in Frieden und Brüderlichkeit sein.“

„Wir müssen ihnen sehr helfen, dort zu bleiben.“ Die Kirchensammlung am kommenden Palmsonntag, dem 1. April, gibt uns Gelegenheit, diese Bitte des heiligen Vaters durch eine großzügige Gabe zu erfüllen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel: 02 21/13 53 78, Fax: 02 21/13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

Bischöfliches Generalvikariat

Neuwahl der Bistums-KODA im Jahr 2007

In diesem Jahr findet die Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA statt. Die amtierende KODA hat als **Wahlzeitraum** gemäß § 3 der Wahlordnung¹ **die Zeit vom 5. April bis zum 4. Juli 2007** festgelegt. Von der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA sind die folgenden Damen und Herren zu **Mitgliedern des Wahlvorstandes gewählt** worden:

- **Rupert Butterbrodt** Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
- **Doris Metge** Sekretariat des Referenten des Regionaldechanten in Hannover
- **Martin Schwedhelm** Dekanat Hannover Ost
- **Barbara Wierse** katechetische Lehrkraft in Garbsen
- **Winfried Wingert** Katholische Seelsorge bei der Justizvollzugsanstalt Hannover

Zu **Ersatzmitgliedern** wurden gewählt:

- **Siglinde Kaletta** Pfarrbüro St. Raphael in Garbsen
- **Peter Malina** Diözesangemeinschaft der katholischen Küster

Am 26. Januar 2007 hat sich der Wahlvorstand in Hildesheim konstituiert. Dabei wurden Winfried Wingert zum **Vorsitzenden**, Doris Metge zur **stellvertretenden Vorsitzenden** und Martin Schwedhelm zum **Schriftführer** gewählt.

Die **Adresse des Wahlvorstandes** lautet:

Wahlvorstand KODA-Wahl 2007
c/o Bischöfliches Generalvikariat
Postfach 10 02 63
31102 Hildesheim

Domhof 18–21
31134 Hildesheim

Die **Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes** lautet:

Winfried Wingert

Kath. Seelsorge bei der JVA Hannover
Postfach 5827
30058 Hannover

Tel.: 05 11/67 96 582 (mit AB)
Fax: 05 11/67 96 811
E-Mail: kodawahl@gmx.de

Anstellungsträger und Einrichtungen werden im Februar 2007 vom Wahlvorstand aufgefordert werden, **das Wählerverzeichnis gemäß § 7 der Wahlordnung zu erstellen**. Als Auslegungs- und Einspruchsfrist in den Einrichtungen und Dienststellen (vgl. § 7 Ziffern 2 und 5 der Wahlordnung) wird die Woche vom 12.–19. März 2007 vorgeschlagen.

1 Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 10/2002, S. 249 ff.

Das Wählerverzeichnis ist bis zum 26. März 2007 an den Wahlvorstand zu senden.

Auf § 4 Ziffer 1 und § 7 Ziffer 1 der Wahlordnung (Amtshilfe, insbesondere bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses) wird hingewiesen.

Folgende **Termine** sind gemäß § 3 Ziffer 2 der Wahlordnung vom Wahlvorstand bestimmt worden:

- 5. April 2007 Zeitpunkt a), bis zu dem der **Versand der Wahlunterlagen** mit Wahlauf Ruf und Formularen für die Wahlvorschläge zu erfolgen hat. Zeitgleich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Ablauf und Durchführung der Wahl zu informieren.
- 7. April 2007 Zeitpunkt b), bis zu dem das **Wählerverzeichnis spätestens zu erstellen** und dem Wahlvorstand zuzusenden ist.
- 21. Mai 2007 Zeitpunkt c), bis zu dem die **Wahlvorschläge** dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen.
- 2. Juli 2007 Zeitpunkt d), bis zu dem die **Stimmzettel** für die Wahl bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.
- 3. Juli 2007 Stimmenaushählung, **Feststellung des Wahlergebnisses** und Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger
- 17. Juli 2007 Ende der Frist zur **Wahlanfechtung**

Hannover, den 8. Februar 2007

Winfried Wingert
Vorsitzender des Wahlvorstandes

**Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10
vom 3. November 2006**

Es wird bekannt gemacht, dass die im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006 auf Seite 275 veröffentlichte **Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes, Hildesheim, und St. Nikolaus, Hildesheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim**, berichtigt wurde.

Teil I, Art. 4 der genannten Urkunde hat demnach folgenden Wortlaut erhalten:

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Lichtmess“ geweihte Kirche in Hildesheim-Drispenstedt.
- (2) Die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Ev. in Hildesheim sowie die bisherige Filialkirche Guter Hirt in Hildesheim sind künftig Filialkirchen der Kirchengemeinde Mariä Lichtmess.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Hildesheim, den 6. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

**Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10
vom 3. November 2006**

In der Veröffentlichung der **Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden Maria Rosenkranz, Seelze-Letter, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze**, im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006, Seite 292, ist es versehentlich zu Druckfehlern gekommen.

1. Teil I, Art. 1 Abs. 2 der genannten Urkunde hat richtigerweise folgenden Wortlaut:

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) ...
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze, Südstraße 9, 30926 Seelze, zugewiesen.

2. Teil I, Art. 2 Abs. 2 der genannten Urkunde hat richtigerweise folgenden Wortlaut:

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) ...
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze“. Dem Namen kann für die Ver-

wendung im Schriftverkehr o.ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) ...

Hildesheim, den 6. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006

Es wird bekannt gemacht, dass die im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006 auf Seite 329 veröffentlichte **Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Wesendorf, und Maria Königin, Wittingen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen**, berichtigt wurde.

Teil I, Art. 3 der genannten Urkunde hat demnach folgenden Wortlaut erhalten:

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben. Sie umfasst die Stadt Wittingen, die Samtgemeinde Hankensbüttel mit Ausnahme der Gemeinde Steinhorst, und die Samtgemeinde Wesendorf.

Hildesheim, den 6. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006

Es wird bekannt gemacht, dass die im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006 auf Seite 332 veröffentlichte **Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Bremen-Grohn, St. Willehad, Bremen-Aumund, und St. Peter und Paul, Bremen-Lesum, und über die**

Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie, Bremen-Grohn, berichtet wurde.

Teil I, Art. 2 der genannten Urkunde hat demnach folgenden Wortlaut erhalten:

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 14 Abs. 1 Bremisches Konkordat und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Familie, Bremen-Grohn“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o.ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Hildesheim, den 6. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006

Es wird bekannt gemacht, dass die im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006 auf Seite 335 veröffentlichte **Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz, Bremen-Blumenthal, und Christ-König, Bremen-Rönnebeck, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal,** berichtet wurde.

Teil I, Art. 2 der genannten Urkunde hat demnach folgenden Wortlaut erhalten:

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Wei-

terhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 14 Abs. 1 Bremisches Konkordat und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Hildesheim, den 6. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006

Es wird bekannt gemacht, dass die im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006 auf Seite 338 veröffentlichte **Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, St. Nikolaus, Bremerhaven-Wulsdorf, und St. Johannes der Täufer, Loxstedt, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven**, berichtigt wurde.

Teil I, Art. 2 der genannten Urkunde hat demnach folgenden Wortlaut erhalten:

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 14 Abs. 1 Bremisches Konkordat und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Hildesheim, den 6. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006

Es wird bekannt gemacht, dass die im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10 vom 3. November 2006 auf Seite 341 veröffentlichte **Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinden Maria Königin des Friedens, Göttingen-Geismar, und St. Norbert, Friedland und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens, Göttingen**, berichtigt wurde.

Teil II, § 2 der genannten Urkunde hat demnach folgenden Wortlaut erhalten:

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Geismar, Grundbuchblatt 4754, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden in Göttingen Geismar,
- im Grundbuch von Geismar, Grundbuchblatt 4164, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen,
- im Grundbuch von Friedland, Grundbuchblatt 702, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Norbert in Friedland,
- im Grundbuch von Friedland, Grundbuchblatt 615, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Friedland,
- im Grundbuch von Reckershausen, Grundbuchblatt 233, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Friedland,
- im Grundbuch von Reiffenhausen, Grundbuchblatt 646, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Friedland,
- im Grundbuch von Friedland, Grundbuchblatt 263, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Norbert in Friedland,

- im Grundbuch von Kerstlingerode, Grundbuchblatt 185, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden in Göttingen

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarngemeinden stehenden Grundstücke.

Hildesheim, den 6. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Inventarverzeichnis der Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand einer Pfarngemeinde ist gemäß Kirchenvermögensverwaltungsgesetz verpflichtet, ein Vermögensverzeichnis zu führen. Für das Inventarverzeichnis als Teil des Vermögensverzeichnisses gibt es bisher im Bistum Hildesheim kein aktuelles Formular. Aufgrund der Zusammenlegung und Neuerrichtung von Pfarngemeinden erhalten aktuelle Inventarverzeichnisse eine zusätzliche Bedeutung.

Im Bischöflichen Generalvikariat ist ein neues Formular erarbeitet worden, dass kürzlich jeder Pfarngemeinde im Bistum übersandt wurde. In Kürze wird es außerdem im Internet herunterzuladen sein.

Für weitere Hinweise sowie Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, Referat Kirchliche Denkmalpflege im Bischöflichen Generalvikariat.

Hildesheim, den 21. Februar 2007

Bischöfliches Generalvikariat

Exerzitionenangebot 2007 in Rom (St. Peter) und Manoppello

- Thema: „*Er gibt den Geist unbegrenzt*“ (in deutscher Sprache)
- Termin: 5.–9. November 2007
- Ort: Istituto Maria S. S. Bambina (St. Peter)
Vatikan und Manoppello
- Teilnehmer: Priester, Ordensmänner, Diakone aus dem gesamten
deutschsprachigen Raum
- Leitung: Geistlicher Rektor Dr. Wilfried Hagemann, Bistum Münster
Pater Dr. Ernst Sievers SMA, Uganda
- Anmeldungen: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge,
Alexandra Eckrodt, Tel.: 02 51/495-61 09,
Fax: 02 51/495-7 61 09, Rosenstraße 16, 48135 Münster,
E-Mail: eckrodt@bistum-muenster.de
- Auskunft und
Hinweise: 0 25 74/8 06 09

Exerzitionen für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

- Beginn: 5. November 2007, 18.30 Uhr
- Ende: 9. November 2007, 13.00 Uhr.
- Leiter: P. Dr. Dr. Raniero Cantalamessa OFMCap, Rom
Thema: „Erfüllt mit der Kraft aus der Höhe“
(Lk 24,49)
- Anmeldungen an das: Priesterhaus Kevelaer
Kapellenplatz 35
47623 Kevelaer
Tel. 0 28 32/9 33 80
Fax 0 28 32/7 07 26
info@wallfahrt-kevelaer.de

Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

- Teilnehmer:** Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
- Thema:** „Christus nachfolgen mit der hl. Therese von Lisieux“
- Termin:** 11. bis 21. August 2007
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken
- Gesamtpreis:** EURO 620,-
- Leitung**
- der Exerzitien:** Monsignore Anton Schmid, Augsburg,
Leiter des Theresienwerkes e.V.
- Veranstalter:** Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, D-86150 Augsburg
- Auskunft und** Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring,
Anmeldung bei: Tel. (0 89) 9 50 38 59

Eine **Lisieux-Wallfahrt ohne Exerzitien** vom 7. bis 11. Juli führt Dechant Klaus Leist aus Holz/Kutzhof durch. Anmeldung und nähere Informationen bitte über das Pfarrbüro Holz, Tel. (0 68 06) 87 38, Fax (0 68 06) 89 42 oder E-Mail: st.josef-holz@web.de

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Domkapitular Wolfgang **Osthaus**

Zusätzlich zum rector ecclesiae der Kapelle im Caritas Alten- und Pflegeheim Magdalenenhof zum 01.01.2007.

Dechant Christoph **Paschek**

Zusätzlich Pfarrverwalter in Barsinghausen, St. Barbara zum 01.02.2007.

Pater Petrus **Kujawa** OFM

Entpflichtung als Verwalter in Bettmar, St. Katharina zum 01.12.2006.

Landespolizeidekan Bernd **Wübbeke**

Zusätzlich zum Subsidiar in Hannover, St. Heinrich zum 01.01.2007.

Pfarrer Stefan **Peusen**

Entpflichtung als Pfarrer in Barsinghausen, St. Barbara zum 28.01.2007.

Versetzung in den Ruhestand.

Neue Anschrift: 47533 Kleve, Nassauermauer 13

Pfarrer Stephan **van der Heyden**

Zum Subsidiar in Lüneburg, St. Marien für die Zeit vom 01.01. bis 31.08.2007.

Wohnung: Holzstraße 22, 29584 Himbergen OT Groß Thondorf

Pfarrer em. Johannes **Schmidt**

Zum Pfarrverwalter in Schellerten-Bettmar, St. Katharina zum 01.01.2007.

Änderungen:

Regens i.R. Dr. Walter **Kalesse**

Neue Anschrift: Domhof 27, 31134 Hildesheim

Tel.: 0 51 21/1 74 47 93

Ausländerseelsorge

Pfarrer John Xavier Bernard **Regno**, Essen, Tamilenseelsorger Entpflichtung als Seelsorger für die katholischen Tamilen zum 31.12.2006.

Pfarrer Anthony **Bala**, Essen

Ernennung zum Seelsorger für die katholischen Tamilen zum 01.01.2007.

Wohnung: Laurentiusberg 1, 45276 Essen

geb.: 13.6.1962 in Jaffna, geweiht: 19.6.1989 in Jaffna

Tel.: 02 01/4 39 76 02, Fax: 02 01/4 39 76 03,

E-Mail: tamilen.seelsorge@t-online.de

Diakone

Detlef **Schötz**

E-Mail: diakon-schoetz@staegidien.de

Johannes **Koch**

E-Mail: j.koch53@online.de

GemeindereferentInnen:

Ursula **Warps**

Ruhestand zum 31. 12. 2006 (Gemeindereferentin i. R.)

Wohnung: Bartenslebenring 31, 38448 Wolfsburg

Verstorben:

Am 11.01.2007 verstarb Pfarrer i. R. Karl-Ernst **Bock**, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 1, 37434 Gieboldehausen.